Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1860)

Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 33. Mittwoch den 25. April. 1860.

Der Kirchenbann und seine Folgen.

— * Da dermalen in Folge der päpstlichen Excommunicationsbulle über die Folgen des Kirchenbannes im Publicum viel gesprochen wird, so dürfte es zeitgemäß sein, die wesentlichsten Lehren der Kirche hierüber in Erinnerung zu bringen. Der Kirchenbann ist entweder der Kleine oder der Große; der erste ist eine theilweise, der letztere eine vollständige Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, mit dem gänzlichen Verlurst aller Gnadenmittel, welche die Kirche ihren Mitgliedern spendet, und aller Rechte, welche sie ihnen verleiht. Die Kirche ist so milde, daß sie in den seltensten Fällen Jemand namentlich excommunicirt. Der Ausdruck lautet meistens allgemein; „Die dies und dies thun oder gethan haben, sind dem Bann verfallen."

Der große Kirchenbann besteht:

1. darin, daß der Excommunicirte die Gemeinschaft des Gebetes in der Kirche verliert, das heißt nicht etwa bloß, daß er dem gemeinschaftlichen Gebete nicht mehr beiwohnen darf, sondern hauptsächlich, daß das gemeinsame und öffentliche Gebet der Kirche für alle Gläubigen ihm, der aus dem Kreise der Gläubigen ausgeschieden ist, nicht mehr zu Gute kommt.

2. Der Excommunicirte verliert ferner das Recht zur Theilnahme an dem Gottesdienste der katholischen Kirche, als einem ihrer vornehmsten gemeinschaftlichen Güter. Er kann daher insbesondere nicht mehr der hl. Messe beiwohnen, und wenn er sich widerrechtlich oder gewaltsam dazu eindrängt, muß der Priester, wenn die Messe noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß dieses unzuläßig wäre, alsogleich den Altar verlassen. Ausgenommen hievon ist jedoch die Predigt, welcher auch der Excommunicirte beiwohnen darf, und zwar deßhalb, damit er durch die Kraft des göttlichen Wortes erschüttert in sich gehe, sich bekehre und so die Excommunication ihren Zweck erreiche.

3. Der Excommunicirte ist ausgeschlossen von allen Sacramenten der Kirche, bis er sich bekehrt und bessert, wo er dann mit dem Sacramente der Buße wieder den Anfang macht.

4. In Folge dessen verliert der Excommunicirte, welcher im Banne dahinstirbt, auch das Recht auf ein kirchliches Begräbniß. Hier hält nämlich die Kirche den eben so natürlichen als billigen Grundsatz aufrecht: Wer im Leben durchaus nicht zu mir gehören wollte, den kann ich nach dem Tode auch nicht als den Meinigen betrachten und behandeln, somit ihm das kirchliche Begräbniß nicht gewähren. Daraus folgt aber nicht, daß dem Excommunicirten das Begräbniß überhaupt verweigert werde, sondern nur, daß er nicht in der eigens von der Kirche für ihre Mitglieder bestimmten und geweihten Erde, sondern außer derselben an einem anständigen Orte, und weiter, daß er nicht mit den bei verstorbenen katholischen Christen üblichen Gebeten und Ceremonien beerdigt werde.

Es frägt sich im Falle einer vom Papste verhängten Excommunication vor Allem, ob er den Gebannten oder die Gebannten ausdrücklich genannt habe.

Hat er sie nicht ausdrücklich genannt, so kann jeder katholische Christ mit ihnen umgehen, ohne in die Strafe des Kirchenbannes zu verfallen; jedoch darf Niemand ihnen zur Durchführung des Verbrechens, wegen dessen der Kirchenbann über sie verhängt ist, hilfreiche Hand bieten oder ihnen darin Folge leisten, da nach dem natürlichen Gesetz das Recht zu befehlen und die Pflicht zu gehorchen dort aufgehört, wo das Verbrechen beginnt. Ueberdies darf Solchen der katholische Priester weder den Gottesdienst halten, noch irgend ein Sacrament spenden.

Man hat die Behauptung aufgestellt, im Falle, daß ein König excommunicirt würde, sei diese Excommunication ungültig, wenn sie nicht das Exequatur vom König oder von der königlichen Regierung erhalte, das heißt, wenn der König selbst oder seine Minister nicht die Erlaubniß dazu ertheilen. Wie kann man doch vor vernünftigen Leuten etwas so Lächerliches und Sinnloses behaupten? Es müsse erst der Verbrecher gefragt werden, ob er wohl erlaube, daß man ihn bestrafe! Der Sohn Gottes

hat zu Petrus und in ihm zu allen seinen Nachfolgern in der obersten kirchlichen Gewalt bis an's Ende der Welt gesprochen: „Was du binden wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein," und der König von Sardinien findet nach achtzehnhundert Jahren, das Wort des Herrn Himmels und der Erde sei unvollständig und bedürfe in seinem Reiche den Zusatz: mit Erlaubniß des Königs!

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Unterthanen dem excommunicirten König noch Gehorsam schuldig seien. Die Frage ist allgemein zu bejahen, mit Ausnahme von zwei Punkten. Die beiden ausgenommenen Punkte sind, wie aus den dargelegten Grundsätzen von selbst sich ergibt, wenn der König verlangt, daß sie an seinem Verbrechen, wegen dessen der große Kirchenbann über ihn verhängt wurde, sich betheiligen und so gleichfalls in diese Strafe verfallen, und zweitens, wenn er von einem katholischen Priester ein Sacrament oder einen Gottesdienst für sich verlangt. Aber auch in diesen zwei Fällen verwirft die Kirche wie überhaupt in allen Fällen die Revolution und erkennt nur als zulässig den passiven Widerstand, wie ihn die Apostel des Herrn und die Martyrer der ersten Jahrhunderte und auch in späterer Zeit so häufig die Christen leisteten gegen offenbar ungerechte Forderungen ihrer Vorgesetzten.

Ebenso wurde die Frage aufgeworfen, ob einem solchen König noch die Steuern zu bezahlen seien, da er sie vielleicht zu schlechten Zwecken verwenden könnte. Diese Frage ist wohl mit Ja zu beantworten, da die Möglichkeit einer schlechten Verwendung die Unterthanen nicht von der sichern Pflicht, dem Regenten Steuern und Abgaben zu entrichten, entbinden kann. Es liegt auch in diesem Steuerzahlen keine directe oder unmittelbare Betheiligung an dem Verbrechen, wegen dessen der große Kirchenbann verhängt wurde, selbst wenn etwas davon nachher zur Ausführung jenes Verbrechens verwendet würde. St. Sb.

— † Die **Pius-Volksadresse** hat im Schweizerland bereits **112,699** Unterschriften erhalten! Ausständig sind noch die Unterschriften aus den Kantonen: Schwyz, Unterwalden, Zug, Thurgau und Tessin, wo die Adresse laut den uns zugekommenen Berichten ebenfalls eine zahlreiche, hie und da einstimmige Theilnahme findet.*) Die Katholiken Genf's haben bereits im letzten Jahre durch Hochw. Hrn. Abbé Mermillod eine Adresse in die Hände des hl. Vaters gelegt und nehmen daher itzt keine neue Unterzeichnung vor. Aus Appenzell J. Rh. und Glarus sind wir noch ohne Nachricht und in St. Gallen scheint die Verfassungsrevision die Unterzeichnung zu verzögern, wir erwarten jedoch, daß in der Ostschweiz das Wort gilt: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben!"

*) Aus dem Kanton Zug ist die Adresse so eben eingegangen und in Nidwalden wird dieselbe der Landgemeinde vorgelegt und damit ein schöner Peterspfennig, bestehend in einem Gemälde, verbunden werden.

— † Unter den vielen Schriften, welche neuerdings über die Tagesfrage „Papst und Kirchenstaat" erscheinen, machen wir unsere Leser auf folgende zwei aufmerksam. Die erste heißt: **„Der Krieg gegen den Papst,** ein kathol. Wort an das kathol. Schweizervolk" und wurde zuerst französisch von Pfarrer Martin und itzt deutsch von Pfarrer Zum-Bach (Schwyz bei Eberle) herausgegeben; die zweite ist die Schrift **„Der Papst"** von Abbé v. Segür. Zur Empfehlung der Letztern haben wir einfach zu bemerken, daß von derselben in französischer Sprache in wenig Tagen über 100,000 Exemplare abgesetzt wurden und daß die deutsche Ausgabe (Mainz bei Kirchheim) bereits in zweiter Auflage erschienen ist. Was die Erstere betrifft, so können wir sie nicht besser dem Publicum vorführen, als mit folgenden Worten des Verfassers: „Für dich, katholisches Schweizervolk, schreibe ich dieses Büchlein, und es ist nur billig und recht, daß du es lesest. Denn es behandelt eine Frage, die wir Katholiken eine Hausfrage nennen dürfen. Ich rede nämlich vom Papste; der Papst aber ist der Vater von uns allen. Er ist unser geistiger Vater und wir sind seine geistigen Kinder, und darum dürfen wir nicht gleichgültig sein gegen ihn. Wenn man ihn angreift, so greift man uns Katholiken an, wenn man seine Macht und sein Ansehen herabwürdigt und verkleinert, so steckt man damit zwar nicht unser Haus oder unsere Werkstätte in Brand, aber man greift an das Erbtheil unserer Seele, an das Fundament der katholischen Kirche und des wahren katholischen Glaubens. Und was ist mehr werth — Haus und Hof oder aber das ewige Leben?"

— † **Ueber biblische Geschichten.** (Mitgeth.) Die Kirchenzeitung hat in einer Reihe gründlicher Artikel dargethan, daß es nur dem Bischof zukomme, für seine Diöcese den Katechismus anzuordnen, und daß keine weltliche Macht, selbst die aargauische nicht, das Recht habe, den vom Bischof vorgeschriebenen Katechismus zu deplacetiren.

Gilt aber nicht dasselbe ebensowohl von der biblischen Geschichte? Ist die biblische Geschichte nicht ebenfalls ein Lehrmittel der Religion und demgemäß Sache des Bischofs? Oder ist es gleichgültig, welcher biblischer Geschichte sich man in den katholischen Volksschulen bedient?

Das Tridentinum ist anderer Meinung, indem es diejenigen mit dem Anathem belegt, welche die hl. Schrift ohne vorher erlangte bischöfliche Approbation zu drucken oder drucken zu lassen sich erkühnen. Was ist denn die biblische Geschichte anderes, als ein Auszug aus der hl. Schrift,

wie er für Schule und Volk paßt? Die biblische Geschichte unterliegt um so eher der bischöflichen Prüfung und Gutheißung, da die Freiheit, deren die Verfasser derselben sich bedienen, um so leichter auf Irrwege führt.

Wenn es nun einer kantonalen Erziehungsbehörde einfallen sollte, von sich aus, ohne Einverständniß mit dem Ordinariat eine biblische Geschichte bearbeiten zu lassen und dieselbe in die katholischen Volksschulen einzuführen? Und gesetzt, die Schulkinder hätten eine vom Diöcesanbischofe approbirte biblische Geschichte schon in Händen und würden angehalten, dieselbe mit einer nicht approbirten zu vertauschen, läge da nicht eine ebenso arge Verletzung der bischöflichen Lehrauctorität vor als beim Verbot des Diöcesankatechismus? Schreiber dies ist zufrieden, wenn durch diese Bedenken das Nachdenken über diesen Gegenstand angeregt wird und erwartet, daß gewichtigere Stimmen sich darüber vernehmen lassen.

— † **Graubünden.** „Umsonst ist P. Theodosius dießmal nicht nach Wien gereist", so lesen wir dermalen in allen Schweizer-Zeitungen; arm wie eine Kirchenmaus ist er hingekommen und als ein Krösus wieder heimgekehrt. Er hat für das Kloster Münster im Münsterthal 130,000 Franken mitgebracht und 40,000 Fr. stehen noch in Aussicht. Auch sind dem Kloster für die Zukunft einige Tausend Franken jährliche Einkünfte gesichert. Das Kloster hatte nämlich früher Revenüen im Oesterreichischen, die dann seit dem Jahre 1814 nicht mehr verabfolgt worden sind. P. Theodosius hat die Quelle wieder in Fluß gebracht. (Es ist allerdings aller Ehre werth, daß Oesterreich, trotz seiner Finanznoth, der Kirche zurückgibt, was ihr gehört; möchte dieses Beispiel auch bei republicanischen Staatsmännern Nachahmung finden!)

— † **Uri.** In Altdorf haben einige Frauenzimmer unter sich beschlossen, eine Sammlung zu Gunsten des hl. Vaters in der Gemeinde Altdorf zu veranstalten, was, wie die ‚Schwyzer-Zeitung' berichtet) bedeutend Staub bei den Männern aufwarf. Die Einen fanden den Zeitpunkt ungünstig gewählt, die Andern rügten das eigenmächtige Unternehmen der Frauen, die Dritten setzten ihnen Unwillen oder gar Spott entgegen, kurz der Tadel soll ein so ziemlich verbreiteter gewesen sein. Allein die Frauenzimmer ließen sich durch all' dieß nicht beirren, sondern begannen freudig die Wanderung und waren so glücklich, ihren Muth von so gutem Erfolge gekrönt zu sehen, daß sie in einigen Stunden schon eine für unsern kleinen Ort und unsere Verhältnisse schöne Summe von nahezu 800 Fr. meistens bei ihren Glaubensschwestern, zusammengebracht haben sollen. Ehre den Altdorferinnen! Es scheint, daß in der Urschweiz noch heutzutage wie zur Zeit der Stauffacherin das Frauengeschlecht das Vorrecht hat, für edle Thaten den Männern mit gutem Beispiel voran zu gehen.

— † **Solothurn.** Se. Gn. Bischof Carl hat für seine Privatkapelle von Maler P. v. Deschwanden ein Altarbild: den hl. Carl darstellend, wie er in Mailand den Pestkranken die hl. Communion reicht, verfertigen lassen, welches in Beziehung auf Anlage und Ausführung zu den Gelungeneren unseres frommgenialen Künstlers gezählt werden darf.

— † Die Idee, eine „Alterskasse für die solothurnische Pfarrgeistlichkeit" zu gründen, findet, wie wir hören, bei dem Clerus im Allgemeinen Beifall, dagegen erregt es mehrfach und nicht ohne Grund Bedenken, daß das daherige Project von der hohen Regierung ohne Beiziehung und Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats ausgehen soll. Wie wir vernehmen, dürften Hochw. Hrn. Pfarrer sich bewogen finden, sich bei der Ausführung dieses Projects nur mit dem Vorbehalt zu betheiligen, daß die Constituirung und Verwaltung der Alterskasse unter Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats vor sich gehe.

— † Nachdem die Gemeinde Gunzgen von dem bischöflichen Ordinariat die Versicherung erhalten hatte, daß gegen die Errichtung einer eigenen Pfarrei in kirchlicher Beziehung keine Hindernisse obwalten, so hat sie sich an die Regierung gewandt und diese hat itzt der Gemeinde, nachdem sich dieselbe über die genügenden Mittel ausgewiesen, zur Sicherstellung der financiellen Hülfsmittel die nöthigen Bedingungen gestellt und ihre Zustimmung ebenfalls ertheilt.

Rom. Manifestation. Aus Frankreich haben dem Generale Lamoricière nicht weniger als 150 Officiere ihre Dienste angeboten. Eine Deputation von Einwohnern der Stadt Lyon überbrachte dem Papste das Anerbieten, auf Kosten derselben die Befestigungen von Ancona in Stand setzen zu lassen. Der König von Bayern hat dem Papste 15 gezogene Kanonen geschenkt.

— Eine große Anzahl piemontesischer Offiziere derjenigen Regimenter, welche die Romagna besetzt halten sollen, hat unter Angabe verschiedener Gründe, einen zeitweiligen Urlaub erbeten und auch erhalten; das eigentliche Motiv dürfte aber wohl in einem gewissen religiösen Gefühl zu suchen sein, welches sie von einem Schritte und einem Unternehmen abhielt, entgegen der Unabhängigkeit der Kirche.

Türkei. In Syrien sind nachbenannte religiöse Genossenschaften für die katholische Mission thätig: 1) Die Franciscaner; sie haben sechs Hauser, in Aleppo, Damaskus, Beyruth, Tripoli, Lattakié und Saïda mit neun Kirchen

und Kapellen, ein Colleg, sechs Knaben- und drei Mädchenschulen. — 2) Die Capuciner; sie haben noch wenige Schulen. — 3) Die Carmeliter; auch sie haben wenige Schulen. — 4) Die Jesuiten; früher über ganz Syrien verbreitet, haben sie seit einigen Jahren ihre Missionsthätigkeit in diesem Lande wieder aufgenommen und haben schon sechs Häuser, eben so viele Schulen, ein Seminar und ein Colleg, in Beyruth, Ghazir, Zahleh, Bekfaya, Mollakah und Saïda. — 5) Die Lazaristen mit fünf Etablissements in Aleppo, Damaskus Beyruth, Anturah. Sie besorgen zumeist den Elementarunterricht, während die Jesuiten die höheren Studien leiten. — 6) Die barmherzigen Schwestern des heil. Vincenz von Paul, welche mit den Lazaristen eine Congregation bilden; sie sind in Beyruth und Damaskus. — 7) Die Schwestern vom heil. Josef in Saïda und Aleppo.

St. Peters-Pfennige.

Von einem braven Beamteten aus einem Dorfe des Kts. Aargau von ihm und seiner Frau	Fr.	30. —
und ihre Magd fügte mit dem Beisatze: „Alles, was wir sind und haben gehört Gott und seiner hl. Kirche an" bei	„	— 50
Die Pfarrei von Erschwyl, Kt. Solothurn, an ihren hl. Vater in Rom	„	10. —
Von unbekannter Hand aus Solothurn .	„	10. —
„Beisteuer für den hl. Vater Pius IX. in Ansehung der gegenwärtig sehr bedrängten Umstände" — von 20 Geistlichen der Stadt Solothurn (durch das bischöfl. Ordinariat)	„	200. —
Von ungenannter Hand (dito dito)	„	50. —
Uebertrag laut Nr. 31	„	2000. —
	Fr.	**2300. 50**

Verdankung für den Pius-Verein Fr. 10 von Hrn. und Frau Str. in B. durch Hrn. V. S. in B.

Personal-Chronik. Ernennung. [Schwyz.] Die Kirchgemeinde von Lowerz hatte am Palmsonntag einstimmig zu ihrem Pfarrer gewählt Hochw. Hrn. Pfarrer Müller in Sissikon. Der Vorgänger des neuen Seelenhirten war Hochw. Hr. Pfarrer Looser sel., unter dessen eifriger Bethätigung die hübsche Pfarrkirche von Lowerz zu einem wohlgelungenen Orgelwerk gelangte. — [Luzern.] Zum Schloßkaplan in Baldegg ist gewählt worden der jüngste Capitular von St. Urban, Hochw. Hr. P. Martin Hodel von Wauwyl, wirklich in Altishofen.

† **Todesfall.** [Luzern.] Am 17. April starb in Münster der Hochw. Hr. F. Staffelbach, seit mehr als 30 Jahren Kaplan und Subcustos daselbst.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen des In- und Auslandes vorräthig:

Aus der Mansarde.

Streitschriften, Kritiken, Studien und Gedichte.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften,

herausgegeben von

G. Fr. Daumer. Erstes Heft.

Preis des ersten Heftes Fr. 2. 60.

Inhalt: Die Manifestationen des protestantischen Geistes und Princips in der Gegenwart. Nebst Rückblicken in die Vergangenheit. I. Durlach und Rom. — Zusatz, das Sendschreiben der Herren Häusser, Schenkel und Zittel an Hern. Hofrath Dr. Zell betreffend. — II. Der Volksfreund für das mittlere Deutschland und das Papstthum. — III. Die Allgemeine Kirchenzeitung und die Schillerfeier. — Ueber Schiller's „Götter Griechenland." — Zeugnisse für den Mariendienst, von protestantischen Schriftstellern und Theologen ausgestellt. — Was ist der Katholicismus? — L. Büchner über Schlaf und Traum.

Der berühmte Verfasser bemerkt in dem Vorworte: „Ich biete in diesem Hefte eine Reihe von literarischen Producten dar, welche theils auf äußere zufällige Anregungen hin, wie sie der Tag zu bringen pflegt, theils in Folge systematischer Studien entstanden sind und noch fernerhin entstehen mögen. Ich möchte dadurch der Kirche nützen, aber in der Art, daß die Kluft, die sie von der Zeitbildung zu trennen scheint, dem Auge verschwinde und daß erkannt werde, wie gerade sie im Grunde das Zeitgemäße, der errungenen Stufe wahrhafter Bildung und Einsicht Entsprechende sei."

☞ Es erscheint diese neue Zeitschrift in **zwanglosen Heften** und jedes Heft wird auch einzeln für sich abgegeben, so daß Niemand gebunden ist, die Fortsetzung zu nehmen.

Mainz, den 2. April 1860.

Franz Kirchheim.

Kirchen-Ornaten-Handlung

von

Josef Räber, Hofsigrist in Luzern,

liefert von allen Arten Kirchenparamente, sowohl Stoffe, als verfertigte Waaren, als: Meßgewänder, Pluviale, dazu auch besonders gute Stoffe in gothischen Zeichnungen, Fahnen, alle Arten Kirchengefässe, Lampen, Leuchter, gothische Versehkreuze und Kreuzpartikelbehälter in Monstranzform, Blumen, aller Arten Gold- und Silber-Spitzen, Borten, Fransen, Tüll-Spitzen, Meßgürtel, Alben, Stickereien in Gold und Silber, größere religiöse Statuen, in Holz geschnitzt, und kleine Statuetten und Reliefbilder in Elfenbeinguß. Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst besorgt.

Jungfrau Katharina Odermatt in Stanz

(Kt. Unterwalden).

empfiehlt sich unter Zusicherung billiger Bedienung schöner, genauer Ausführung in Stickarbeiten für neue und auch für Reparatur schon beschädigter älterer Meßgewänder und Kirchenkleider, Ornaten und aller derartigen Arbeiten. Werde mich bestmöglichst bestreben, das Zutrauen meiner werthen Kunden zu erhalten und zur vollkommenen Zufriedenheit auszuführen.

Expedition & Druck von R. Schwendimann in Solothurn.